

SATZUNG DER GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET "Wiesgrund/Waldring/Peerhagen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet "Wiesgrund/Waldring/Peerhagen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Verfahrensvermerk:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.08.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 19.08.1999 bis zum 26.08.1999 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 21.08.1999 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.03.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2001 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.11.2000 bis zum 13.12.2000 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.11.2000 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 13.11.2000 bis zum 13.12.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.06.2001 in der Zeit vom 13.11.2000 bis zum 13.12.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.06.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2001 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

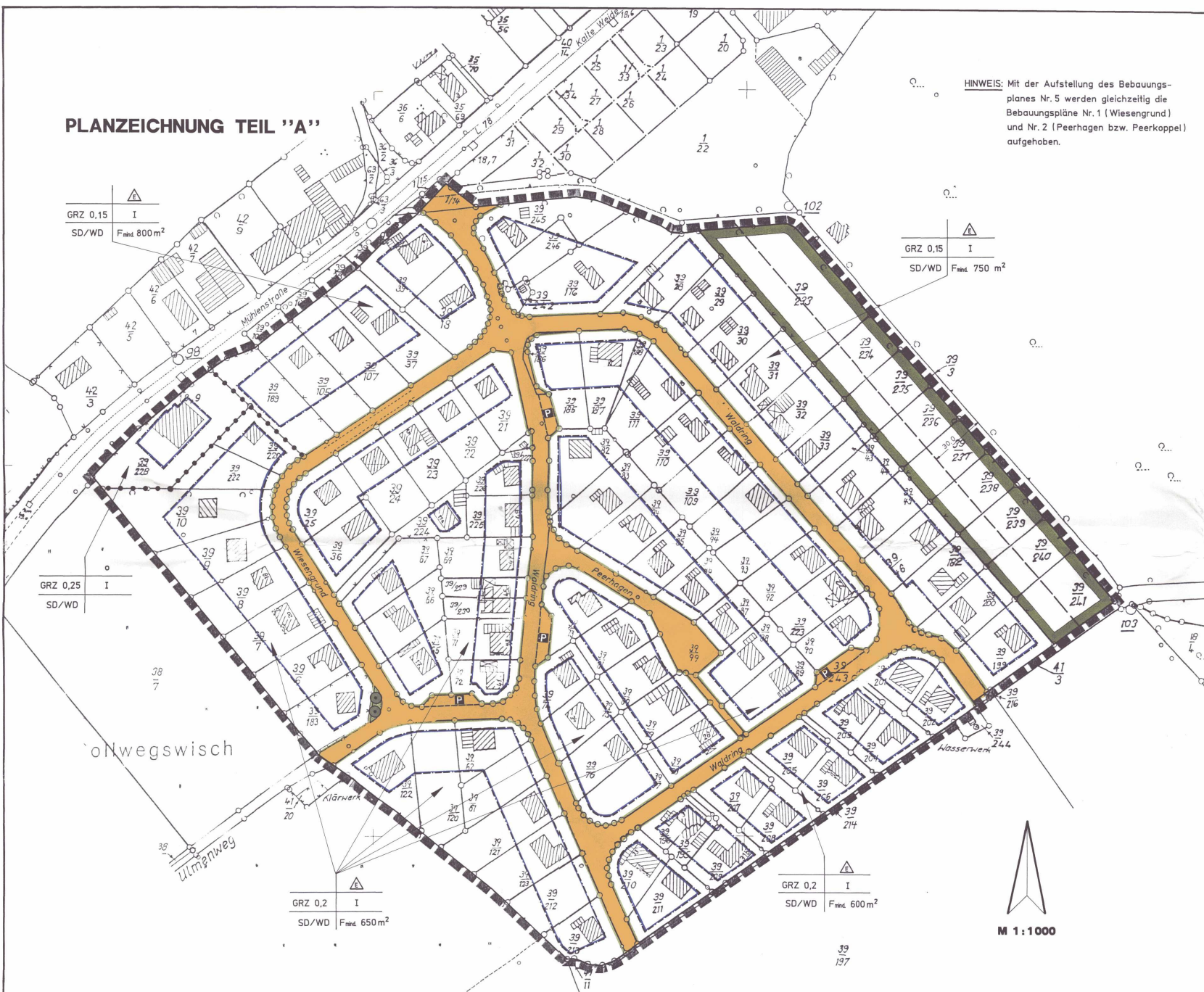
GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN DEN 07. Sep. 2001
 *v. H. Müller*
 BÜRGERMEISTER
 1. Stellvertreter

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 23. Aug. 2001
 *Müller*
 LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN DEN 07. Sep. 2001
 *v. H. Müller*
 BÜRGERMEISTER
 2. Stellvertreter

GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN DEN 13. Sep. 2001
 *v. H. Müller*
 BÜRGERMEISTER
 Amtsvorsteher

PLANZEICHNUNG TEIL "A"



HINWEIS: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 werden gleichzeitig die Bebauungspläne Nr. 1 (Wiesgrund) und Nr. 2 (Peerhagen bzw. Peerkoppel) aufgehoben.

M 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, § 9 (7) BauGB
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 5 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- △ nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

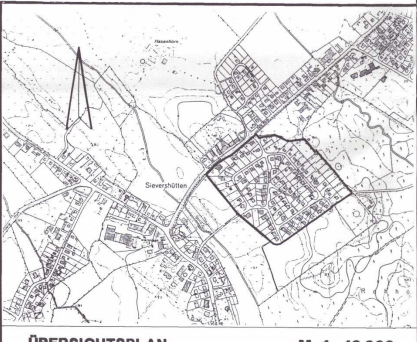
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- SD/WD Sattel- bzw. Walmdach möglich
- Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Öffentliche Parkfläche.
- Straßenbegleitgrün.
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO
- F_{mind.} Mindestgröße der Baugrundstücke, § 9 (1) 3 BauGB
- Private Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- 39/39 Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 30 m Waldschutzstreifen, § 32 (5) Landeswaldgesetz



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

PLANVERFASSTER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG